

**Art. 7** - Wenn das Gericht um eine Stellungnahme des Kammervorstandes ersucht, wird der Streitfall kontradiktorisch untersucht.

**Art. 8** - Für die Beurteilung des Kriteriums der gerechten Mäßigung, das im Artikel 459 des Gerichtsgesetzbuches angeführt wird, zieht der Kammervorstand insbesondere das finanzielle Ausmaß und die moralischen Bedeutung der Sache, die Art und das Ausmaß der geleisteten Arbeit, das erzielte Resultat, den Bekanntheitsgrad des Rechtsanwalts und die finanziellen Möglichkeiten des Kunden in Betracht.

**Art. 9** - Die Stellungnahme des Kammervorstandes begrenzt sich auf die Prüfung der Übereinstimmung der Honorare mit den Kriterien, die im Artikel 8 der vorliegenden Regelung angeführt sind.

Der Kammervorstand äußert sich weder zu den Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf eine mögliche Haftung des Rechtsanwalts noch in Bezug auf Beweisschwierigkeiten.

**Art. 10** - Die vorliegende Regelung tritt am ersten Tag des vierten Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

#### RECHTERLIJKE MACHT

[C - 2006/09188]

#### Hof van beroep te Brussel

De aanwijzing van de heer Blondeel, P., raadsheer in het hof van beroep te Brussel, tot kamervoorzitter in dit hof, is hernieuwd voor een termijn van drie jaar met ingang van 20 maart 2006.

#### POUVOIR JUDICIAIRE

[C - 2006/09188]

#### Cour d'appel de Bruxelles

La désignation de M. Blondeel, P., conseiller à la cour d'appel de Bruxelles, comme président de chambre à cette cour, est renouvelée pour un terme de trois ans prenant cours le 20 mars 2006.

#### RECHTERLIJKE MACHT

[C - 2006/09189]

#### Rechtbank van eerste aanleg te Luik

De rechtbank, verenigd in algemene vergadering op 17 februari 2006, heeft de heer Pasteger, L., jeugdrechter van de rechtbank van eerste aanleg te Luik, aangewezen tot ondervoorzitter in deze rechtbank, voor een termijn van drie jaar met ingang van 27 februari 2006.

#### POUVOIR JUDICIAIRE

[C - 2006/09189]

#### Tribunal de première instance de Liège

Le tribunal, réuni en assemblée générale le 17 février 2006, a désigné M. Pasteger, L., juge de la jeunesse au tribunal de première instance de Liège, comme vice-président à ce tribunal, pour une période de trois ans prenant cours le 27 février 2006.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2006/00057]

#### 15 SEPTEMBER 2005. — Omzendbrief betreffende het verblijf van niet-begeleide minderjarige vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 15 september 2005 betreffende het verblijf van niet-begeleide minderjarige vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 7 oktober 2005), opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2006/00057]

#### 15 SEPTEMBRE 2005. — Circulaire relative au séjour des mineurs étrangers non accompagnés. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 15 septembre 2005 relative au séjour des mineurs étrangers non accompagnés (*Moniteur belge* du 7 octobre 2005), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2006/00057]

#### 15. SEPTEMBER 2005 — Rundschreiben über den Aufenthalt von unbegleiteten minderjährigen Ausländern Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 15. September 2005 über den Aufenthalt von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy.

**15. SEPTEMBER 2005 — Rundschreiben über den Aufenthalt von unbegleiteten minderjährigen Ausländern**

Vorliegendes Rundschreiben ersetzt folgende Bestimmungen:

- Nr. II Buchstabe D des Rundschreibens vom 17. Juli 2001 über die Rolle der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zu den Aufgaben bestimmter Büros des Ausländeramts (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. August 2001, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 13. Februar 2002),
- die dienstliche Mitteilung vom 1. März 2002 des Ausländeramts über die Bearbeitung von Akten in Bezug auf den Aufenthalt von unbegleiteten minderjährigen Ausländern.

In vorliegendem Rundschreiben werden die Befugnisse der beiden Dienste «Minderjährige» des Ausländeramts bestimmt und wird das Untersuchungsverfahren, das zur Regelung des Aufenthalts von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (nachstehend UMA) ausgearbeitet worden ist, erläutert.

**I. Begriffsbestimmungen**

a) Unter «unbegleitetem minderjährigem Ausländer» (UMA) versteht man:

jede Person, die dem Anschein nach jünger als achtzehn Jahre ist oder erklärt, jünger als achtzehn Jahre zu sein und die:

- nicht von einer Person begleitet wird, die auf der Grundlage des Gesetzes, das gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht anwendbar ist, die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über sie ausübt,
- Staatsangehörige eines Staates ist, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist, und sich in einer der folgenden Situationen befindet:

- entweder die Anerkennung seiner Eigenschaft als Flüchtling beantragt hat
- oder die Bedingungen in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet und den Aufenthalt, die im Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmt sind, nicht erfüllt.

b) Unter «dauerhafter Lösung» versteht man:

- Familienzusammenführung (1),
- Rückkehr in das Herkunftsland oder das Land, in dem dem UMA der Aufenthalt erlaubt oder gestattet ist, sofern gemäß den Bedürfnissen, die seinem Alter und dem von ihm erreichten Maß an Selbständigkeit entsprechen, eine angemessene Aufnahme und Betreuung gewährleistet sind seitens der Eltern oder anderer Erwachsener, die für ihn sorgen, oder seitens Regierungs- oder Nichtregierungsstellen (2),
- Erlaubnis des Aufenthalts für unbegrenzte Dauer in Belgien unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Die Entscheidung für eine solche dauerhafte Lösung fällt, nachdem das Ausländeramt alle Elemente der Akte des UMA geprüft hat.

c) Unter «Vormundschaftsdienst» versteht man:

den Dienst, der beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz eingerichtet worden ist und gemäß Titel XIII Kapitel 6 «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» Artikel 3 § 1 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 mit der Organisation einer spezifischen Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige beauftragt ist.

d) Unter «Vormundschaftsgesetz» versteht man:

Titel XIII Kapitel 6 «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002, abgeändert durch die Programmgesetze vom 22. Dezember 2003 und 27. Dezember 2004.

**II. Anwendungsbereich****A. Ratione personae**

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist die Erläuterung des Verfahrens, das für UMA eingeführt worden ist, die die Anerkennung der Eigenschaft als Flüchtling nicht beantragt haben und sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten oder denen die Einreise ins Staatsgebiet bei ihrer Ankunft an einer Schengener Außengrenze erlaubt worden ist, obwohl sie die in Artikel 2 und 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmten Einreisebedingungen nicht erfüllten.

Vorliegendes Rundschreiben findet also keine Anwendung:

1) auf Personen, die achtzehn Jahre oder älter sind:

Haben die für die Bereiche Asyl, Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt und Entfernung zuständigen Behörden beziehungsweise der Vormundschaftsdienst Zweifel in Bezug auf das Alter des UMA, veranlasst der Vormundschaftsdienst sofort eine ärztliche Untersuchung, um zu überprüfen, ob diese Person jünger als achtzehn Jahre ist oder nicht.

Geht aus der ärztlichen Untersuchung hervor, dass die Person älter als achtzehn Jahre ist, findet vorliegendes Rundschreiben gemäß Artikel 7 § 2 Absatz 2 des Vormundschaftsgesetzes keine Anwendung.

Gemäß Artikel 24 § 1 Nr. 2 des Vormundschaftsgesetzes findet vorliegendes Rundschreiben ebenfalls keine Anwendung mehr, wenn der Minderjährige achtzehn Jahre alt wird (siehe Nr. V),

2) auf Personen, für die ein Vormundschafts- oder Adoptionsverfahren läuft:

Auf Minderjährige, die das Staatsgebiet im Besitz eines Passes mit einem Visum des Typs D für einen langfristigen Aufenthalt mit dem Vermerk «V.A.E.-Adoption» beziehungsweise «V.A.E.-Vormundschaft» betreten, findet vorliegendes Rundschreiben keine Anwendung, da der Aufenthalt dieser Minderjährigen durch das Gesetz vom 15. Dezember 1980 bestimmt wird.

Erst wenn das Adoptions- beziehungsweise Vormundschaftsverfahren mit einem negativen Beschluss abgeschlossen und der Minderjährige somit zum UMA wird, kann der Vormund, der im Rahmen des Vormundschaftsgesetzes bestellt worden ist, für sein Mündel die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Rundschreibens beanspruchen,

3) auf UMA, die einen Antrag auf Anerkennung ihrer Eigenschaft als Flüchtling gestellt haben:

UMA, die einen Antrag auf Anerkennung ihrer Eigenschaft als Flüchtling auf dem Staatsgebiet gestellt haben, können die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Rundschreibens während der Prüfung des Asylantrags seitens der betroffenen zuständigen Instanzen, sprich des Ausländeramts, des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose und gegebenenfalls des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge, nicht beanspruchen.

Erst wenn der Antrag zur Anerkennung der Eigenschaft als Flüchtling abgelehnt worden ist, kann der Vormund des betreffenden UMA für sein Mündel die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Rundschreibens beanspruchen,

4) auf UMA, die einen Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht haben:

Vormunde, die im Namen eines UMA einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einreichen, können für ihr Mündel die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Rundschreibens nicht beanspruchen, solange dieser Antrag nicht abgelehnt worden ist,

5) auf UMA, die Opfer von Menschenhandel sind:

UMA, die Opfer von Menschenhandel sind, können die Anwendung der Bestimmungen des Rundschreibens vom 1. Juli 1994 über die Ausstellung von Aufenthaltsscheinen und Beschäftigungserlaubnissen an Ausländer(innen), die Opfer von Menschenhandel sind, und der Abänderung vom 17. April 2003 der Richtlinien vom 13. Januar 1997 an das Ausländeramt, die Staatsanwaltschaften, die Polizeidienste, die Dienste der Inspektion der Sozialgesetzgebung und der Sozialinspektion über den Beistand für Opfer des Menschenhandels beanspruchen.

Nur wenn der betreffende UMA nicht oder nicht mehr über den Status eines Opfers von Menschenhandel verfügt, kann der Vormund des UMA für sein Mündel die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Rundschreibens beanspruchen.

#### B. Ratione materiae

Vorliegendes Rundschreiben findet keine Anwendung, wenn der betreffende UMA ein im Gesetz vom 15. Dezember 1980 vorgesehenes Verfahren eingeleitet hat, das noch immer anhängig ist (siehe Buchstabe A Ziffer 2), 3), und 4)).

Es obliegt dem Vormund und dem Rechtsanwalt, die dem betreffenden UMA gemäß Artikel 9 § 3 des Vormundschaftsgesetzes beistehen, einerseits zusammen mit dem Minderjährigen unter Berücksichtigung der Gründe für die Einwanderung und der besonderen Lage des UMA das einzuleitende Verfahren festzulegen und andererseits darauf zu achten, dass jeweils nur ein einziges Verfahren eingeleitet wird, das dem Wohl des Kindes tatsächlich dient.

#### III. Befugnisse der Dienste «Minderjährige» des Ausländeramts

Innerhalb der Generaldirektion des Ausländeramts bearbeiten zwei Dienste die Akten der UMA, die sich auf dem Staatsgebiet befinden, in Bezug auf deren Aufenthalt. Dabei handelt es sich um:

##### 1. das Büro für Minderjährige der Direktion Asyl

Ist das Ausländeramt die erste Behörde, die von der Anwesenheit eines UMA auf dem Staatsgebiet erfährt, füllt das Büro für Minderjährige der Direktion Asyl die Karte «Unbegleiteter minderjähriger Ausländer» aus, die durch das Rundschreiben vom 23. April 2004 über die Karte «Unbegleiteter minderjähriger Ausländer» eingeführt worden ist. Bestehen Zweifel über das angegebene Alter, kreuzt das Büro für Minderjährige das Kästchen in Rubrik 8 der Karte «UMA» an, um beim Vormundschaftsdienst eine ärztliche Untersuchung zu beantragen.

Äußert der UMA den Wunsch, einen Asylantrag einzureichen, wird die Eintragung des Asylantrags vom Büro für Minderjährige der Direktion Asyl vorgenommen. Der Minderjährige kann nämlich alleine einen Asylantrag einreichen, ohne von seinem Vormund vertreten zu werden (3). Der Vormund wohnt jedoch der Anhörung seines Mündels bei.

Dieses Büro prüft ebenfalls in erster Instanz die Zulässigkeit der Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen, die sich auf dem Staatsgebiet befinden,

##### 2. das Büro für Minderjährige der Direktion Einreise und Aufenthalt

Das Büro für Minderjährige der Direktion Einreise und Aufenthalt ist mit der Anwendung des nachstehend beschriebenen Untersuchungsverfahrens beauftragt.

Dieses Büro ist ermächtigt, für UMA, die sich auf dem Staatsgebiet befinden, eine dauerhafte Lösung zu finden (siehe Nr. I Buchstabe b)) und muss darauf achten, dass diese Lösung dem Wohl des Kindes dient und seine Grundrechte nicht verletzt.

#### IV. Untersuchungsverfahren in Bezug auf den Aufenthalt des UMA

Im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (ÜRK) ist der Grundsatz festgehalten, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel von welcher Instanz sie getroffen werden, «das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist».

Wenn dieser Grundsatz im ÜRK auch nicht näher erläutert ist, muss er doch wie ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ausgelegt werden, der in alle Beschlüsse in Bezug auf UMA einfließen sollte.

#### A. Anwendungsbedingungen

Damit ein UMA die Anwendung nachstehend erläuterter Bestimmungen beanspruchen kann, müssen zwei Grundbedingungen erfüllt sein:

1. Die betreffende Person muss vom Vormundschaftsdienst als UMA im Sinne von Artikel 5 des Vormundschaftsgesetzes identifiziert werden.

Bei Zweifeln in Bezug auf das vom UMA angegebene Alter beantragt das Büro für Minderjährige beim Vormundschaftsdienst einerseits die Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung gemäß Artikel 7 § 1 des Vormundschaftsgesetzes und andererseits seine Identifizierung.

Dies bedeutet, dass das Büro für Minderjährige den vom Vormund eingereichten Antrag erst berücksichtigt, nachdem ihm vom Vormundschaftsdienst notifiziert worden ist, dass die betreffende Person als unbegleiteter Minderjähriger im Sinne von Artikel 5 des Vormundschaftsgesetzes identifiziert worden ist.

Ein gemäß Artikel 6 § 3 des Vormundschaftsgesetzes bestellter vorläufiger Vormund kann für sein Mündel die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Rundschreibens also nicht beanspruchen, da der Vormundschaftsdienst die Identifizierung der Person, die erklärt ein UMA zu sein, bei seiner Bestellung noch nicht abgeschlossen hat.

2. Der Vormund muss den Antrag schriftlich beim Büro für Minderjährige einreichen.

Bei Einreichung des Antrags gibt der Vormund die Identität des UMA an. Diese Identität kann nachträglich nur noch auf Vorlage eines nationalen Passes geändert werden. Es ist daher wichtig, dass der Vormund seinem Mündel die Bedeutung der Angabe seiner wahren Identität vor Augen führt.

#### B. Untersuchungsverfahren in Bezug auf den Aufenthalt

Im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung versucht das Büro für Minderjährige Auskünfte über die familiäre Lage des UMA im Ausland wie auch in Belgien einzuziehen. Die in den Artikeln 9 und 10 des ÜRK festgehaltenen Grundsätze in Bezug auf die Einheit der Familie sind anwendbar.

Gemäß Artikel 11 § 1 des Vormundschaftsgesetzes ergreift der Vormund alle nützlichen Maßnahmen, um Familienmitglieder des Minderjährigen aufzuspüren.

Es wird dem Vormund ebenfalls empfohlen, gegebenenfalls die nötigen Schritte für den Erhalt eines nationalen Passes für sein Mündel zu unternehmen.

Der Vormund unterbreitet dem Büro für Minderjährige schriftlich alle Vorschläge, die er für zweckmäßig erachtet, um eine dauerhafte Lösung im Interesse seines Mündels zu finden, und übermittelt ihm alle Unterlagen zur Untermauerung dieser Vorschläge.

Handelt es sich bei dieser dauerhaften Lösung um die Rückkehr des UMA in sein Herkunftsland oder das Land, in dem ihm der Aufenthalt erlaubt oder gestattet ist, stellt das Büro für Minderjährige dem Vormund eine Anweisung zur Rückführung (Anlage 38) aus.

In Erwartung einer dauerhaften Lösung für den betreffenden UMA kann das Büro für Minderjährige:

entweder eine drei Monate gültige Ankunftserklärung ausstellen

oder die Anweisung zur Rückführung (Anlage 38), die seinem Vormund bei einem negativen Beschluss im Rahmen eines anderen Verfahrens ausgestellt worden ist, verlängern.

Solange keine dauerhafte Lösung gefunden ist, wird die Ankunftserklärung dreimonatlich und die Anweisung zur Rückführung monatlich verlängert.

Allerdings erfolgt die Ausstellung beziehungsweise Verlängerung dieser Dokumente nicht systematisch, sondern nach Einzelfallprüfung und in Anbetracht aller Elemente der Akte des betreffenden UMA.

Nach sechs Monaten kann das Büro für Minderjährige dem betreffenden UMA auf Vorlage seines nationalen Passes grundsätzlich einen zeitweiligen Aufenthaltsschein ausstellen lassen, das heißt eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister (BEFR) mit dem Vermerk «zeitweiliger Aufenthalt».

Von der Verpflichtung zur Vorlage des nationalen Passes wird nur in Ausnahmefällen abgewichen, in denen klar nachgewiesen werden kann, warum der Pass des UMA unmöglich vorgelegt werden kann, und sofern noch keine andere dauerhafte Lösung gefunden ist.

Dabei sei nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorlage des nationalen Passes des UMA beim Büro für Minderjährige einerseits den Vorteil aufweist, gemäß Artikel 8 des ÜRK die Identität dieses UMA zu wahren oder wiederherzustellen, und dem UMA andererseits erlaubt, innerhalb der Grenzen des Schengener Raums zu reisen, sofern er neben dem Pass über eine gültige BEFR verfügt.

Bei Ablauf der Gültigkeit des zeitweiligen Aufenthaltsscheins kann das Büro für Minderjährige beschließen, diesen auf der Grundlage folgender Elemente zu verlängern:

- Kenntnis einer der drei Landessprachen,
- Nachweis des regelmäßigen Schulbesuchs,
- familiäre Lage des UMA,
- jedes andere spezifische Element in Bezug auf die Lage des UMA.

Nach drei Jahren Aufenthalt mit einer zeitweiligen BEFR kann dem UMA der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet für unbegrenzte Dauer erlaubt werden, sofern keine andere dauerhafte Lösung gefunden worden ist.

V. Sonderfall: UMA, der das Alter von achtzehn Jahren erreicht

Auf UMA, die nach belgischem Recht volljährig werden, ist das vorerwähnte Gesetz vom 15. Dezember 1980 anwendbar.

Damit UMA, die nach belgischem Recht volljährig geworden sind und also das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben, die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einhalten können, setzt das Büro für Minderjährige sie bei der Ausstellung oder Verlängerung des letzten Dokuments schriftlich über die verschiedenen Verfahren in Kenntnis, die sie einleiten können.

VI. Praktische Bestimmungen

Für weitere Auskünfte in Bezug auf die Bearbeitung der Akten von UMA können Sie sich an das Büro für Minderjährige der Direktion Einreise und Aufenthalt wenden:

Tel.: 02-205 55 22 (F) beziehungsweise 02-205 55 65 (N)

Fax: 02-274 66 57.

Für Fragen juristischer Art in Bezug auf vorliegendes Rundschreiben wenden Sie sich bitte an das Studienbüro:

Tel.: 02-206 19 21.

Brüssel, den 15. September 2005

Der Minister des Innern  
P. DEWAELE

—  
Fußnoten

(1) Familienzusammenführung gemäß den Artikeln 9 und 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (ÜRK)

(2) Gemäß Artikel 5 der Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 26. Juni 1997 (97/C221/03) betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder

(3) Gemäß Titel XIII Kapitel 6 «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» Artikel 9 § 1 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002

---

**GEMEENSCHAPS- EN GEWESTREGERINGEN  
GOUVERNEMENTS DE COMMUNAUTE ET DE REGION  
GEMEINSCHAFTS- UND REGIONALREGIERUNGEN**

**VLAAMSE GEMEENSCHAP — COMMUNAUTE FLAMANDE**

**MINISTERIE VAN DE VLAAMSE GEMEENSCHAP**

[C – 2006/35359]

**Vlaamse Milieumaatschappij. — Wervingsreserve**

Door de Vlaamse Milieumaatschappij, gevestigd A. Van de Maelestraat 96, te 9320 Erembodegem, wordt een basiswervingsreserve aangelegd voor Bekkencoördinator (niv. A) (m/v) voor het beleidsdomein Leefmilieu - Vlaamse Milieumaatschappij en voor het beleidsdomein Openbare Werken-W en Z.

De wervingsreserve blijft twee jaar geldig.

Examenummer : CIW/STAT/06 A001.

De uiterste inschrijvingsdatum is 10 maart 2006.

Het examenreglement en sollicitatieformulier is terug te vinden op de website van de Vlaamse Milieumaatschappij : <http://www.vmm.be> of op verzoek via mail : [d.permentier@vmm.be](mailto:d.permentier@vmm.be).